

**Dreißigste Änderungssatzung**  
**zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland**

**Artikel 1** *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland in der Fassung vom 03. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08. Mai 2024*

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## Abschnitt 2: Allgemeine Handelsvorschriften

[...]

### 2.5 Zustandekommen von Transaktionen

- (1) Eine in das Eurex-Handelssystem eingegebene Order oder ein Quote wird während des fortlaufenden Handels entsprechend ihrer Orderrestriktion (siehe Abschnitt 3) auf Ausführbarkeit gegen im Orderbuch befindliche Orders und Quotes überprüft.

[...]

Weitere Einzelheiten bezüglich des Zusammenführens bei bestimmten Orderarten ergeben sich aus den Regelungen in Ziffer 3.2 bis 3.8.

Sofern die Zusammenführung von Orders oder Quotes in einem gemäß Ziffer 2.2 festgelegten kombinierten Instrument zustande kommt, wird unmittelbar nach deren Zusammenführung das Zustandekommen von Transaktionen in den jeweiligen handelbaren Kontrakten bestimmt, so dass die über alle handelbaren Kontrakte erfolgten Ausführungen das Zustandekommen der Transaktion im kombinierten Instrument ergibt.

[...]

2.6

### Cross- und Pre-Arranged-Trades

- (1) Orders und Quotes, die dasselbe Instrument oder kombinierte Instrument betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wissentlich von einem Börsenhändler oder mehreren Börsenhändlern eines zugelassenen Unternehmens („**Cross-Trade**“) noch nach vorheriger Absprache von Börsenhändlern von zwei unterschiedlichen zugelassenen Unternehmen („**Pre-Arranged-Trade**“) eingegeben werden, es sei denn, die Voraussetzungen nach Absatz 2 sind erfüllt. Dies gilt auch für die Eingabe von Orders als Teil eines Quotes.
- (2) Ein Cross-Trade oder ein Pre-Arranged-Trade ist zulässig, wenn einer der am Cross-Trade oder Pre-Arranged Trade Beteiligten im Eurex-Handelssystem ankündigt, eine entsprechende Anzahl an Kontrakten als Cross-Trade oder Pre-Arranged-Trade im Orderbuch ausführen zu wollen („**Trade-Request**“). Der kaufende Beteiligte hat sicherzustellen, dass er selbst oder der verkaufende Beteiligte den Trade-Request eingibt. Die den Cross- oder Pre-Arranged-Trade herbeiführende Order oder der Quote muss dabei frühestens eine Sekunde und spätestens 121 Sekunden nach der Eingabe des Trade-Requests eingegeben werden. Die missbräuchliche Eingabe eines Trade-Request, ohne die entsprechende Order oder den Quote einzugeben, ist nicht zulässig.

[...]

## Aufhebung und Preiskorrektur von Transaktionen

[...]

### 2.9.5 Ermittlung von Mistrade-Ranges

2.9

[...]

(3) [...]

Für standardisierte und nicht-standardisierte Options-Strategien sowie für standardisierte und nicht-standardisierte Options-Volatilitätsstrategien gelten die folgenden Regelungen. Zur Ermittlung der Mistrade-Range der Strategie werden Mistrade-Ranges sowohl auf Grundlage des Gesamtstrategiepreises als auch auf Grundlage der Preise der jeweiligen Optionskontrakte der einzelnen Leg-Instrumente gebildet.

Die Mistrade-Range der Strategie auf Basis des Gesamtstrategiepreises entspricht ~~zu 100%~~ der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionsprodukts, das Gegenstand der Strategie ist, ~~gemäß Absatz 4~~. Die Mistrade-Range der Strategie auf Basis der einzelnen Leg-Instrumente Preise bestimmt sich aus der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionsprodukts, die im Fall von standardisierten und nicht-standardisierten Options-Strategien sowie im Fall von nicht-standardisierten Options-Volatilitätsstrategien mit der Anzahl der Kontrakte multipliziert wird, die in dem entsprechenden Options-Leg gehandelt werden. Im Fall von standardisierten Options-Volatilitätsstrategien wird die Mistrade-Range des dazugehörigen Optionsprodukts mit der Anzahl der Kontrakte multipliziert, die in dem Leg der standardisierten Options-Volatilitätsstrategie gehandelt werden, abhängig von der Anzahl der im Leg-Instrument enthaltenen Kontrakte gemäß nachfolgender Tabelle. Absatz 2 findet entsprechend Anwendung. Die auf eine Strategie anzuwendende Mistrade-Range ergibt sich aus dem Maximum über alle Mistrade-Ranges auf Basis der einzelnen Leg-Instrumente und der Mistrade-Range auf Basis des Gesamtstrategiepreises, ist der höhere der so ermittelten Werte.

Für die Mistrade-Ranges von Leg-Instrumenten in standardisierten und nicht-standardisierten Options-Strategien sowie in Optionsvolatilitätsstrategien gilt:	
Anzahl Kontrakte in Leg-Instrument	Mistrade Range des Leg-Instruments
ein Kontrakt	— 100 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionskontrakts gemäß Absatz 1
zwei Kontrakte	— 125 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionskontrakts gemäß Absatz 1
drei und mehr Kontrakte	— 150 Prozent der Mistrade-Range des dazugehörigen Optionskontrakts gemäß Absatz 1

[...]

[...]

## Abschnitt 4: Off-Book-Handel

[...]

### T7 Eingabeservice

#### (1) Eingabe von TES-Angebotsbedingungen

4.4

Bei Nutzung von TES wird eine Off-Book-Transaktion („**TES-Transaktion**“) durch das Ausfüllen der entsprechenden Eingabefelder („**TES-Angebotsbedingungen**“) initiiert. Die TES-Angebotsbedingungen müssen innerhalb ~~eines Zeitraums von 15 Minuten~~ eines von der Geschäftsführung in den Kontraktsspezifikationen festgelegten Zeitraums in das Eurex-Handelssystem eingegeben werden, nachdem sich die kaufenden und verkaufenden zugelassenen Unternehmen über das zulässige Instrument für den Off-Book-Handel, das Volumen, den Preis sowie über den Umstand, die Transaktion an der Eurex Deutschland abzuschließen, geeinigt haben, ~~in das Eurex-Handelssystem eingegeben werden.~~

[...]

#### (2) Bestätigung von TES-Angebotsbedingungen

Eine Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen muss innerhalb ~~von 15 Minuten~~ eines von der Geschäftsführung in den Kontraktsspezifikationen festgelegten Zeitraums nach der Eingabe der TES-Angebotsbedingungen erfolgen. Die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen kann ausschließlich durch Börsenhändler der an der TES-Transaktion beteiligten zugelassenen Unternehmen erfolgen. Die Geschäftsführung kann zugelassenen Unternehmen gestatten, die Bestätigung im Wege eines automatisierten Prozesses zu erteilen.

[...]

[...]

#### 4.9 4.7 **Gelöscht**

[...]

#### **Cross-Trades**Gelöscht

~~Bei Off-Book-Transaktionen darf der Börsenhändler des zugelassenen Unternehmens keine Orders für Transaktionen initiieren oder einstellen, bei denen der wirtschaftlich Berechtigte sowohl auf der Kauf- als auch Verkaufsseite identisch ist. Wirtschaftlich Berechtigter einer Transaktion im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die die Transaktion auf eigene Rechnung tätigt oder in deren Auftrag das zugelassene Unternehmen die Transaktion tätigt.~~

[...]

\*\*\*\*\*

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen in Artikel 1 treten am 25. November 2024 in Kraft.